



Finanzgericht Hamburg Jahresbilanz 2023

Finanzgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Postanschrift:
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Telefon: 040/42843-7770

Telefax: 040/42798-2777

E-Mail: Poststelle@fg.justiz.hamburg.de

Inhalt

Gerichtsleitung	4
Einleitung	5
Teil 1: Personalentwicklung	6
Teil 2: Geschäftsentwicklung	7
Teil 3: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)	15
Teil 4: Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung	16
Teil 5: Entscheidungen des Finanzgerichts	18

Gerichtsleitung

Präsident	Christoph Schoenfeld
Vizepräsident	Dr. Frank Schindler
Präsidialrichter	Dr. Dirk Müller
EDV-Richter	Dr. Frank Schindler, Dr. Jan Thaler
Pressesprecher	Dr. Martin Mues
Geschäftsleiterin	Sabrina Schult
Stellv. Geschäftsleiter	Frank Spranger
Geschäftsstellenleiterin	Hella Rosenberg

Einleitung

Das Finanzgericht Hamburg ist eines der fünf oberen Landesgerichte Hamburgs. Das Gericht verfügt über fünf Steuersenate und einen Zollsenat.

Die fünf **Steuersenate** gewähren vornehmlich Rechtsschutz (Klagen und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) gegen **Maßnahmen der Hamburger Finanzämter**. Drei der Senate entscheiden zudem über Verfahren gegen die Familienkassen in **Kindergeldsachen**. In die Zuständigkeit des 6. Senat fallen neben der Finanzamtszuständigkeit auch die Klagen in **Steuerberatersachen**, die sich mit Fragen des Prüfungsrechts und der Berufszulassung für Steuerberater befassen und gegen die Steuerberaterkammer Hamburg gerichtet sind.

Der **Zollsenat** des Finanzgerichts Hamburg, der 4. Senat, beruht auf der Grundlage eines bereits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts geschlossenen Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Nachbarländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein als **länderübergreifender Spruchkörper** (Staatsverträge vom 16. März/3. April 1952, 21. Juni 1954 und 9. Juni 1981, zuletzt geändert im Jahr 2014, HmbGVBl S. 194). Dieser Gemeinsame Senat ist für alle Rechtsstreitigkeiten des **Zoll-, Verbrauchsteuer- und Marktordnungsrechts** zuständig, in denen die beteiligten Hauptzollämter ihren Sitz in einem der drei Länder haben. Für erstinstanzliche Verfahren zum Ausfuhrerstattungsrecht (als Teil des Europäischen Marktordnungsrechts) und über verbindliche Zolltarifauskünfte hat der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bundesweit die alleinige Zuständigkeit.

Seit 2013 besteht auch im Finanzgerichtsprozess die Möglichkeit, ein sog. **Güteverfahren**¹ durchzuführen. Hierfür standen im Berichtszeitraum drei Güterichter und -richterinnen zur Verfügung. Der Güterichter wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten tätig; er gehört im Regelfall nicht dem letztentscheidenden Spruchkörper an. In der Güteverhandlung, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist, kann der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. In der nicht öffentlichen Güteverhandlung gelten nicht die strengen Verfahrensanforderungen der Finanzgerichtsordnung, vielmehr können die Beteiligten die Verfahrensfragen selbst bestimmen. Scheitert die Güteverhandlung, entscheidet das Gericht durch den gesetzlichen Richter.

¹ Einzelheiten unter

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/finanzgericht-hamburg/gueteverhandlung-46482>

Teil 1 Personalentwicklung

In den fünf Steuersenaten und dem Zollsenat waren zum Ende des Berichtsjahres 2023 **7 Richterinnen** und **12 Richter** mit einem Arbeitskraftanteil (Aka) von 17,75 % tätig. 6 Richterinnen und Richter arbeiteten in Teilzeit (50 % bis 95 %).

Dem **nichtrichterlichen Dienst** gehörten zum 31. Dezember 2023 **20 Personen** an.

Im richterlichen Bereich gab es 2023 folgende **personelle Veränderungen**:

a) Ernennungen:

1. Oktober 2023: Petra Barche, Ernennung zur Richterin am Bundesfinanzhof.
2. November 2023: Dr. Dorothee Wissing, Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht.
14. Dezember 2023: Dr. Jan Thaler, Ernennung zum Richter am Finanzgericht.

b) Abordnungen:

1. Januar - 31. Dezember 2023: Dr. Tobias Bender, Abordnung an den Bundesfinanzhof.
1. Februar 2023: Dr. Lotte Krell, Abordnung an das Finanzgericht.

Teil 2 Geschäftsentwicklung

Dieser Berichtsteil stellt die wesentlichen Geschäftszahlen dar, insbesondere die Zahl der Eingänge, die Verfahrensdauer, die Art der Erledigung, die Erfolgs- und Rechtsmittelquoten sowie den Umfang des Verfahrensbestandes zum Ende des Jahres 2023.

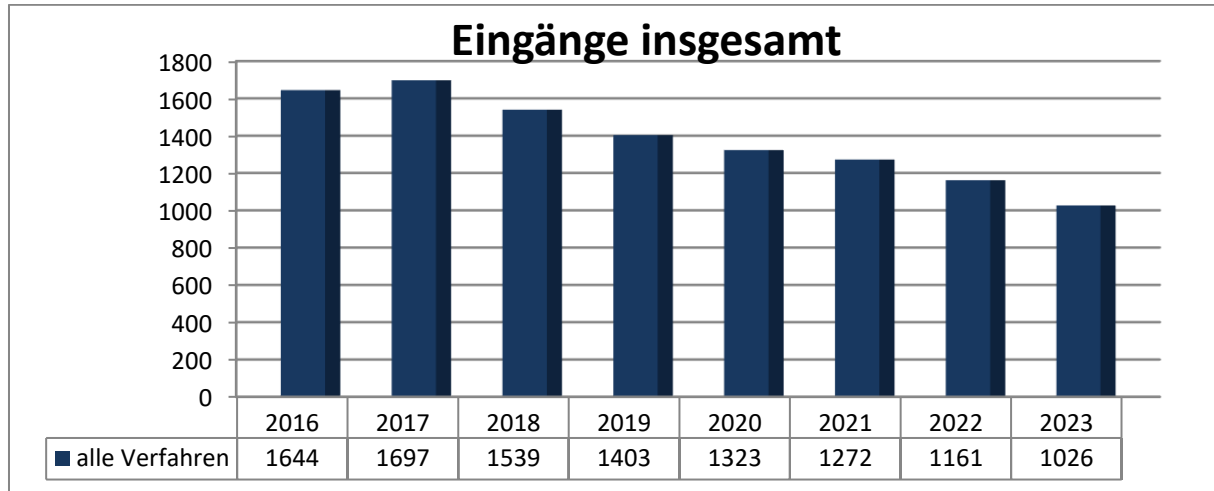
Auf einen Blick: Ergebnisse des Jahres 2023

Anhängige Verfahren am 1. Januar 2023		
Klagen	918	
Bestandsberichtigungen	3	
Vorläufiger Rechtsschutz	37	
insgesamt		958
Eingänge		
Klagen	802	
Vorläufiger Rechtsschutz	147	
insgesamt		949
<i>Kostensachen</i>	17	
<i>Sonstige selbständige Verfahren</i>	60	
<i>Güteverfahren</i>	11	
insgesamt	88²	(1.037)
Erledigungen		
Klagen	1.001	
Vorläufiger Rechtsschutz	148	
insgesamt		1.149
Klagen	722	
Vorläufiger Rechtsschutz	36	
Anhängige Verfahren insgesamt zum 31. Dezember 2023		758

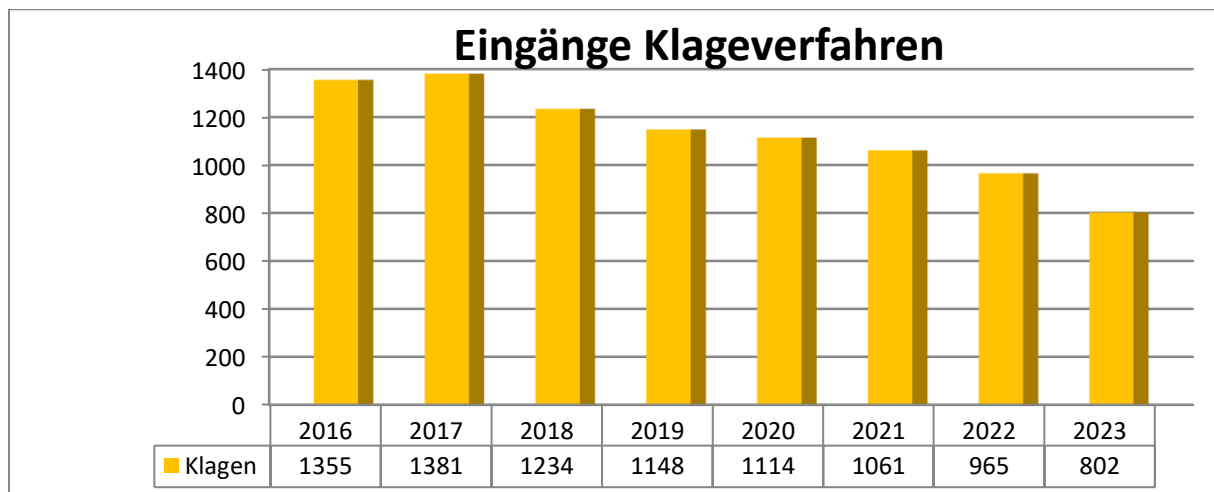
² Kostensachen, sonstige Verfahren und Güteverfahren bleiben bei dem Bestandsvergleich unberücksichtigt.

Eingangszahlen

Die Eingangszahlen 2023 waren gegenüber dem Vorjahr erneut rückläufig, und zwar sanken sie von 1.161 auf **1.026 Verfahren**³ im Berichtsjahr. Damit verstetigt sich auch beim Finanzgericht Hamburg der bundesweite Trend sinkender Eingänge bei den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof.



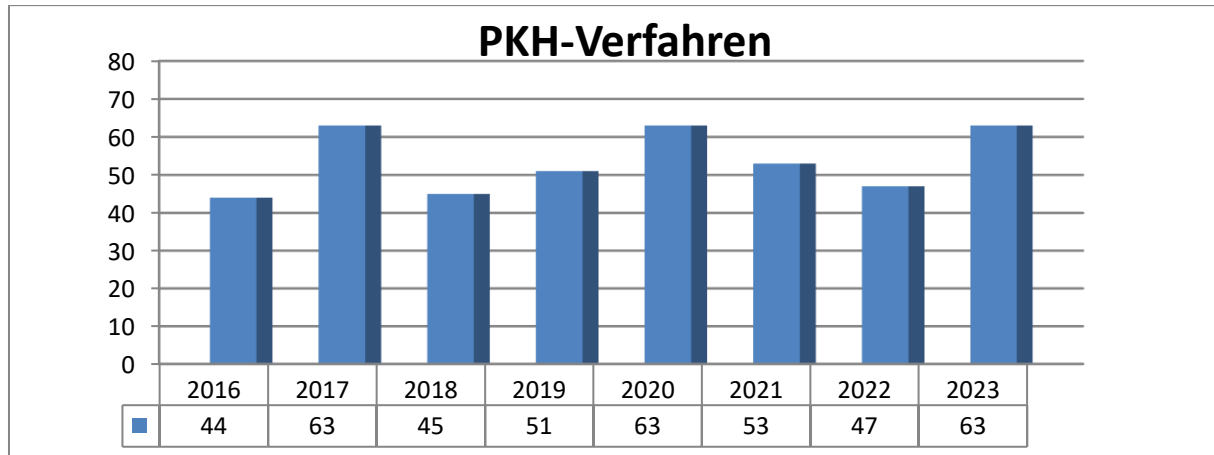
Bei den Gesamteingängen bilden die **Klagen** mit einem Anteil von 78,17 % den Schwerpunkt. Diese Verfahrensart stellt damit die entscheidende Kennzahl für den Geschäftsanfall eines Finanzgerichts dar; sie erfordern auch eindeutig den höchsten Arbeitsaufwand pro Fall. Im Berichtsjahr gingen 802 Klagen ein, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 16,89 % (Vorjahr 9,05 %).



Die gesunkenen Eingänge betreffen sowohl Steuer- als auch Zollrechtsverfahren. Bei den Kindergeldverfahren ist ebenfalls weiterhin ein Rückgang der Klagen zu verzeichnen.

³ Klagen, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Kostensachen sowie sonstige selbständige Verfahren, jedoch ohne 11 Güteverfahren.

Die Zahl der Verfahren, in denen die Rechtsschutzsuchenden einen Antrag auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe (PKH)** gestellt haben, ist im Jahr 2023 wieder angestiegen. PKH-Anträge in Klage- oder sonstigen Verfahren zählen für die Statistik allerdings nicht als gesonderte Eingänge.



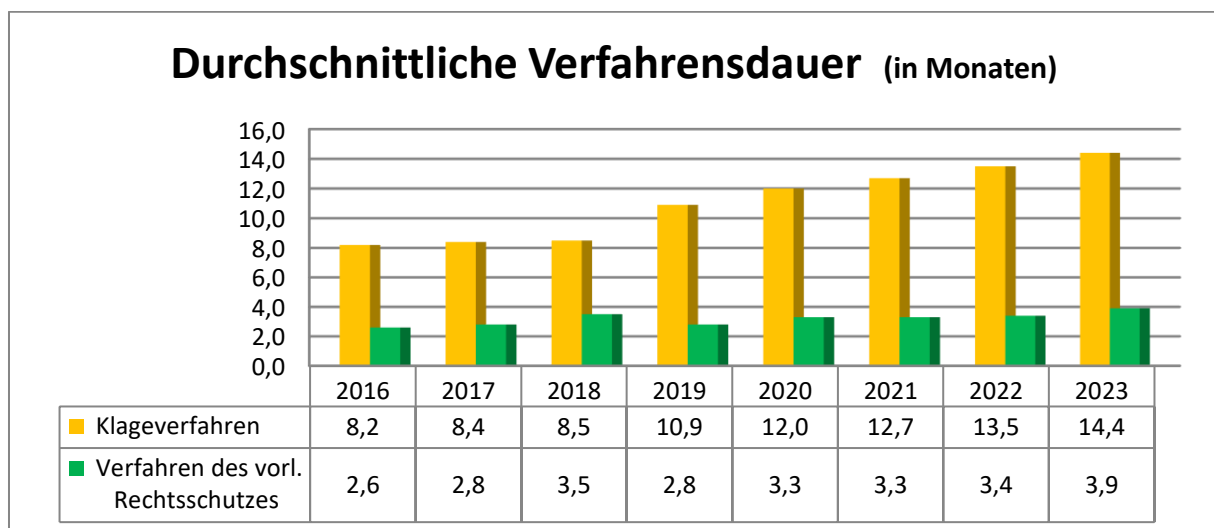
Erledigungen

Das Finanzgericht Hamburg hat auch im Berichtsjahr in mehr als 1.000 Klageverfahren entschieden und damit den Bestand an anhängigen Verfahren um rund 200 Verfahren abgebaut.

Die Anzahl der erledigten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes orientiert sich naturgemäß an der Anzahl der eingegangenen Anträge und liegt mit 148 Verfahren etwa auf Vorjahresniveau (2022: 157 Verfahren).

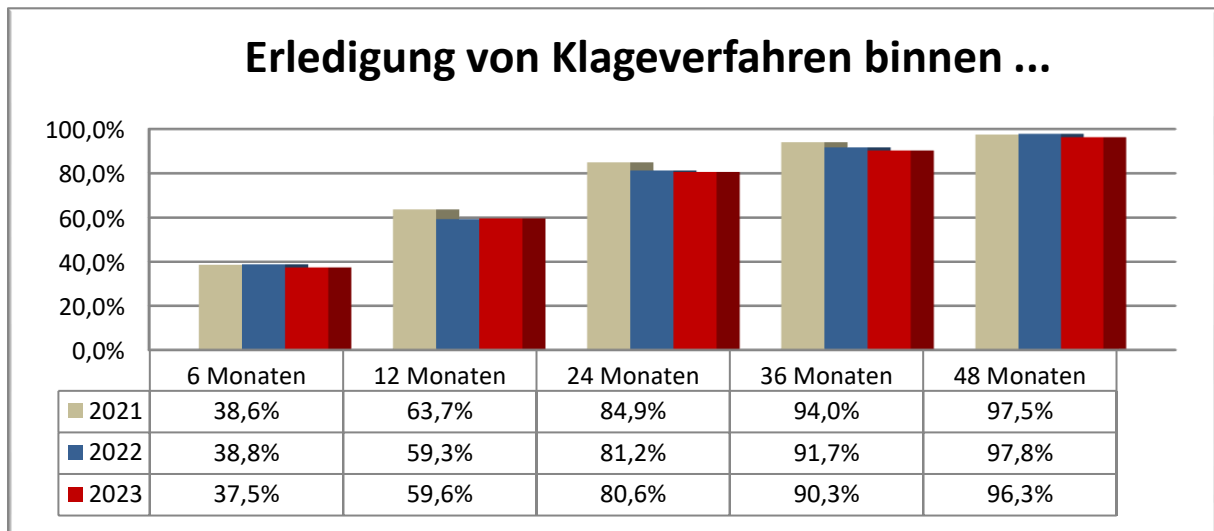
Verfahrensdauer

Auch 2023 ist es dem Finanzgericht Hamburg gelungen, in den meisten Verfahren **zeitnahen Rechtsschutz** zu gewähren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Klageverfahren liegt mit nunmehr 14,4 Monaten leicht über dem Vorjahr, bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit 3,9 Monaten ebenfalls.



Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2022⁴ mit Verfahrenslaufzeiten von 15,0 Monaten (Vorjahr 14,4 Monate) für Klagen, dürfte das Finanzgericht Hamburg auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder einen Platz im oberen Drittel einnehmen. Der leichte Anstieg der Verfahrenslaufzeiten ist darauf zurückzuführen, dass die Senate eine beträchtliche Anzahl älterer Verfahren einer Erledigung zuführen konnten, was sich auf die durchschnittliche Erledigungsdauer negativ auswirkt.

Erfreulich bleibt, dass weit über die Hälfte (rund 60 %) der Klageverfahren weiterhin binnen eines Jahres erledigt werden konnte.

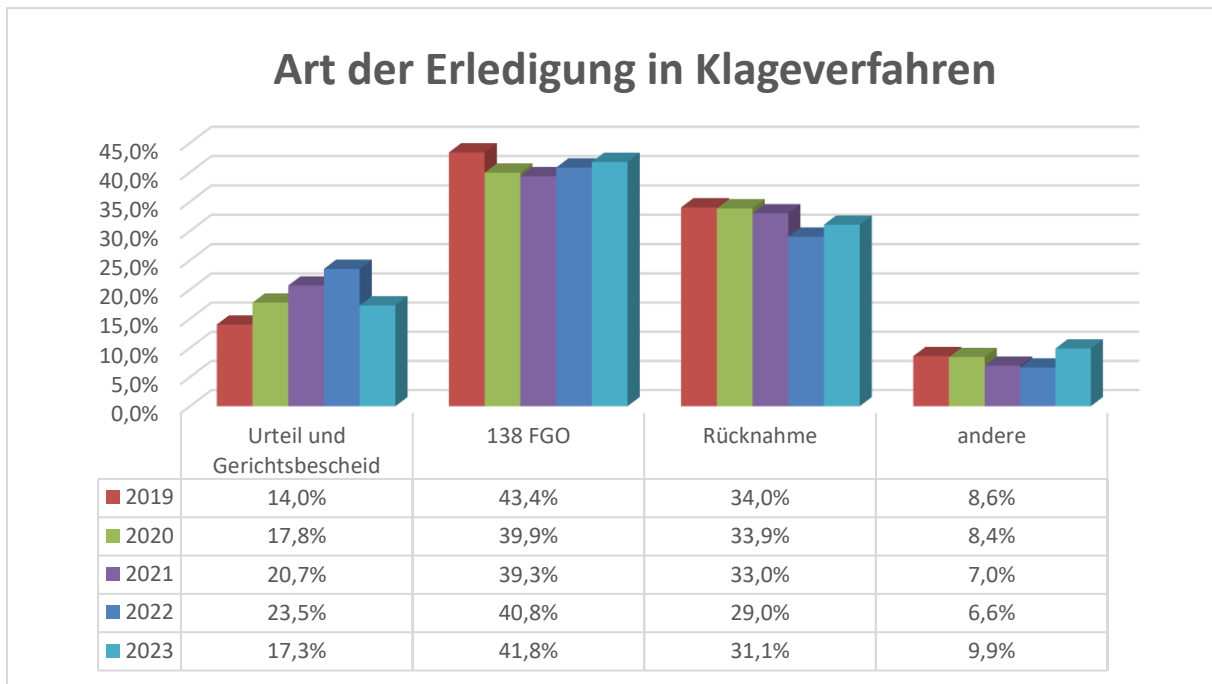


Die erfreulichen Verfahrenslaufzeiten werden dadurch begünstigt, dass beim Finanzgericht Hamburg intensiv von der Möglichkeit der Anberaumung eines **Erörterungstermins** gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 FGO Gebrauch gemacht wird. Erörterungstermine werden in der Regel zeitnah nach Eingang der Klageerwiderung anberaumt und dienen dem informellen Rechtsgespräch und der Aufklärung des Sachverhalts. In ihrem Verlauf kommt es in zahlreichen Fällen zu einer sog. **tatsächlichen Verständigung** zwischen den Beteiligten. Die Erörterungstermine leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur **Konfliktbeilegung** und zur Herstellung von **Rechtsfrieden**.

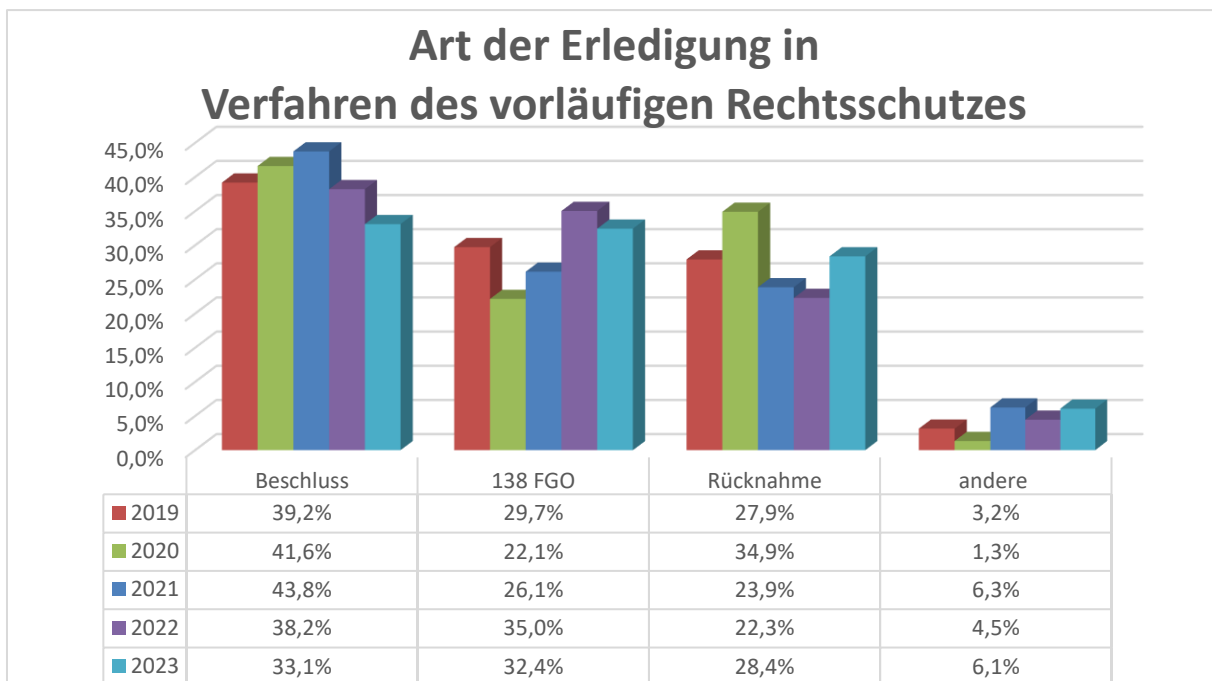
Art der Erledigung

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen **1.001 Klageverfahren** konnten 418 Verfahren, also 41,8 %, einvernehmlich erledigt und sodann durch einen Kostenbeschluss (gemäß § 138 FGO) abgeschlossen werden. Damit bewegt sich der Anteil **einvernehmlicher Erledigungen** in den letzten Jahren stetig um 40 %.

⁴ Vergleichszahlen des Jahres 2023 lagen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor; [Statistischer Bericht - Finanzgerichte 2022, Quelle: Destatis Statistisches Bundesamt](#)

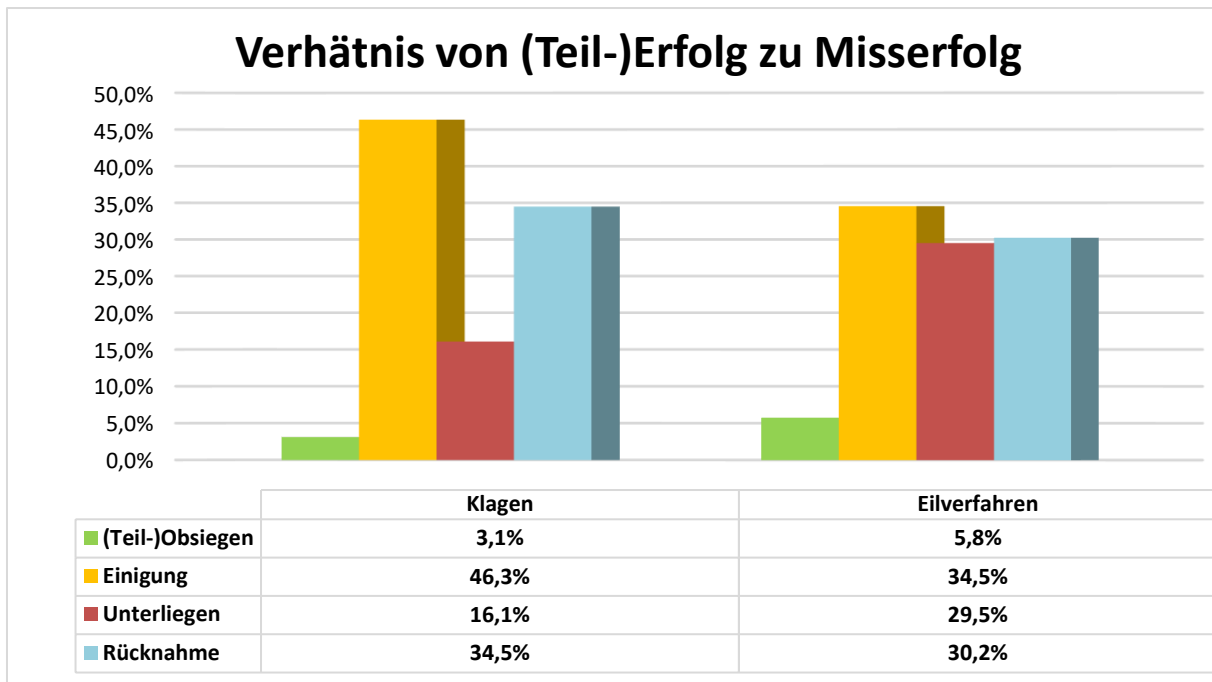


Im Bereich der **Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes**, bei denen ein gerichtlicher Erörterungs- oder Verhandlungstermin zwar möglich, aber im Hinblick auf den Charakter als Eilverfahren eher selten durchgeführt wird, liegt der Anteil der einvernehmlich erledigten Verfahren erwartungsgemäß niedriger, erreicht aber mit 32,4 % einen gegenüber dem Vorjahr leicht niedrigeren Wert.



Erfolgsquote

Der statistische **Ausgang der Verfahren** ist von besonderem Interesse, auch um allgemein die Chancen eines Streitverfahrens einzuordnen.



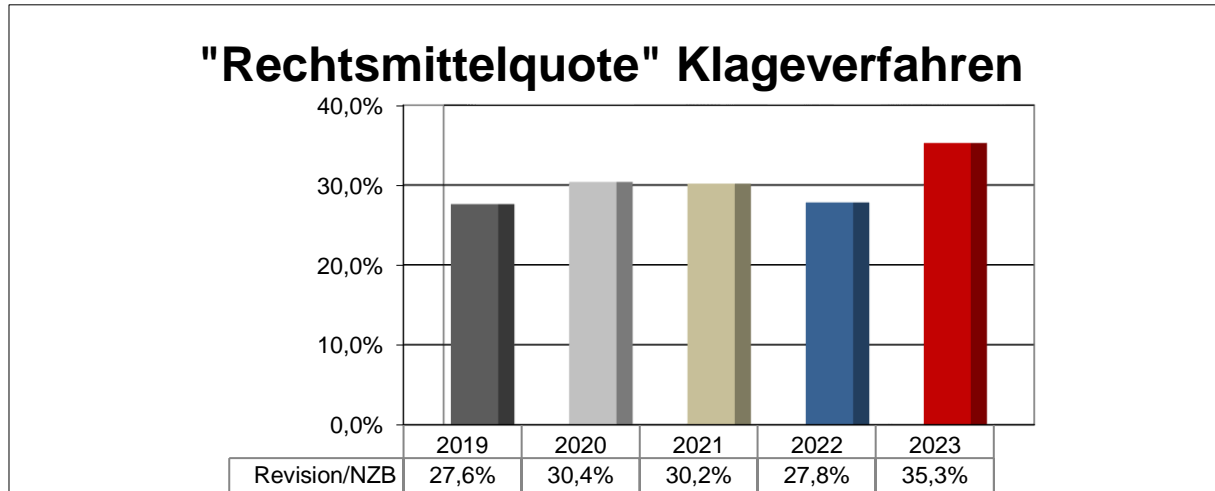
Bei den im Berichtszeitraum durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid beendeten 173 **Klageverfahren** lag der Prozentsatz der ganz oder teilweise zugunsten der Kläger getroffenen Entscheidungen bei 16,2 % und damit leicht unter dem Vorjahreswert von 18,8 %. Als ganz oder jedenfalls teilweise erfolgreich können weiterhin auch die einvernehmlich beendeten Verfahren gewertet werden, denn die Erledigung der Hauptsache tritt regelmäßig nur ein, wenn der angefochtene Bescheid vollständig oder teilweise im Sinne des Klägers abgeändert wird. Nicht streitige Verfahrenserledigungen bilden auch die Rücknahmen der Klagen, die im Berichtszeitraum rund 34,5 % der Fälle betrafen und damit im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr wurden. Der freiwillige Verzicht auf eine streitige Fortführung des Verfahrens - 46,3 % - erfolgt in zahlreichen Fällen aufgrund von richterlichen Hinweisen oder aufgrund eines Erörterungstermins, in dem eine rechtliche Einschätzung der Rechtslage zugunsten einer tatsächlichen Verständigung vermittelt wird.

Von den im Jahr 2023 abgeschlossenen **vorläufigen Rechtsschutzverfahren** - insgesamt 148 - wurden 49 und damit 33,1 % der Verfahren streitig entschieden. Davon waren rund 16,3 % ganz oder teilweise erfolgreich für die Antragsteller; in 48 Fällen wurde die Hauptsache für erledigt erklärt, was ebenfalls einen Erfolg bzw. Teilerfolg widerspiegelt. In 42 Verfahren wurde der Antrag zurückgenommen, dies entspricht einem Anteil von rund 28,4 % (andere Erledigung 9 Verfahren).

Bei den Verfahren vor dem **Güterichter** (2023: 11 Eingänge, 2022: 18 Eingänge) konnte in allen 18 im Berichtsjahr bearbeiteten Verfahren eine einvernehmliche Erledigung herbeigeführt werden. Diese außerordentlich hohe Quote spricht für die Sinnhaftigkeit des Güteverfahrens in den geeigneten Fällen.

Rechtsmittelquote

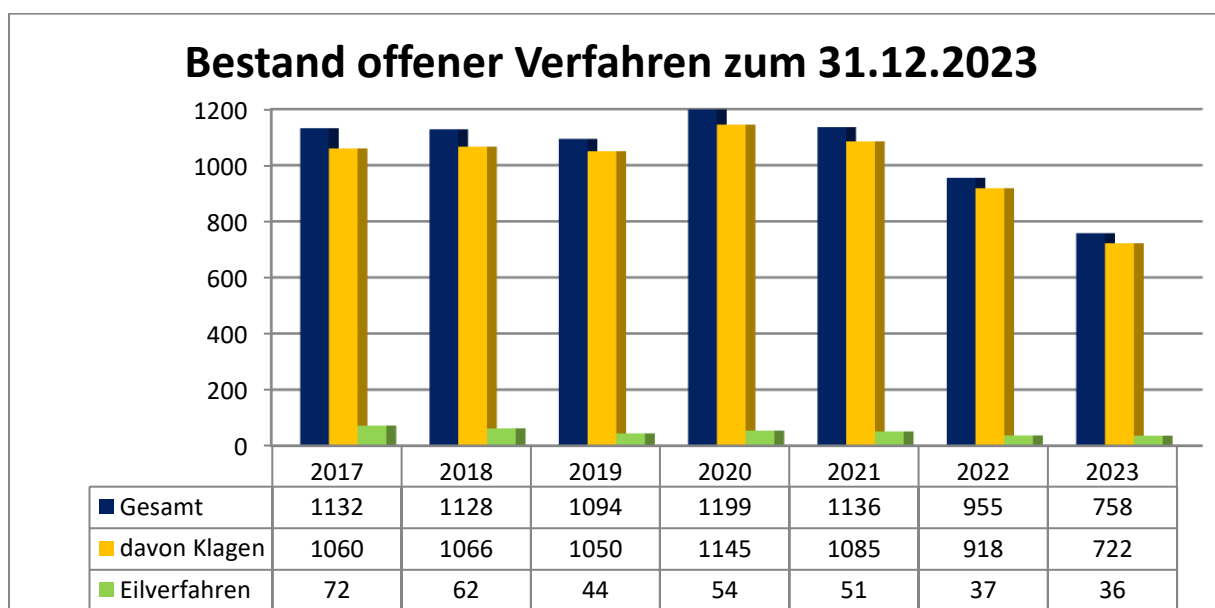
Nach den vom Bundesfinanzhof (BFH) gemeldeten Zahlen wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg 28 Revisionen und 33 Nichtzulassungsbeschwerden -NZB- eingelegt. Damit ist die Rechtsmittelquote mit 35,3 % wieder angestiegen.



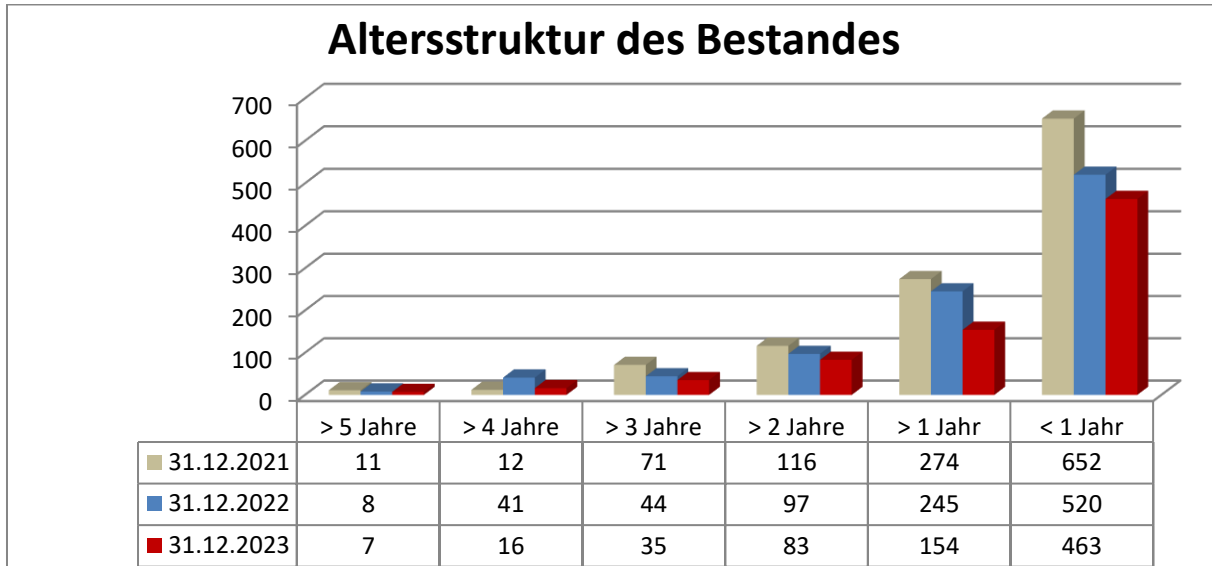
Verfahrensbestand

Die **Eingänge** des Berichtsjahres sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt erneut zurückgegangen. Es gingen 163 Klagen weniger, jedoch 4 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz mehr ein als 2022. Der **Bestand an offenen Verfahren** ging gegenüber dem Vorjahr um 197 Verfahren zurück.

Insgesamt konnte der aktuelle Bestand damit weiterhin deutlich unter der Grenze von 1.000 Verfahren gehalten werden.



Die **Altersstruktur des Bestandes** konnte gegenüber dem Vorjahr weiterhin leicht verjüngt werden. Zum Ende des Berichtsjahres waren 18,60 % der Verfahren zwei Jahre alt oder älter (im Vorjahr 19,89 %). In absoluten Zahlen ausgedrückt waren 141 Verfahren zum Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre; davon 58 Verfahren drei Jahre alt oder älter.



Teil 3 Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Die elektronische Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten gehört seit vielen Jahren zum Gerichtsalltag. Im Frühjahr 2023 haben die Steuerberaterinnen und Steuerberater sukzessive ihr besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (**beSt**) freischalten können. Nach § 52d FGO waren sie bereits ab Januar 2023 grundsätzlich verpflichtet, nur noch über einen sicheren Übermittlungsweg elektronisch mit dem Gericht zu kommunizieren, mithin ihr beSt zu benutzen.

Diese Vorschrift ist zunächst unterschiedlich durch die Finanzgerichte ausgelegt worden. Der BFH hat dann durch mehrere Entscheidungen ab Ende April 2023 für Klarheit gesorgt: Auch wenn eine Freischaltung des beSt mangels Zugang des dafür erforderlichen Registrierungsbriefs faktisch nicht möglich war, bestand die Nutzungspflicht seit Anfang Januar 2023. Registrierungshindernisse können danach nur über eine Wiedereinsetzung (§ 56 FGO) zur Zulässigkeit einer Klage führen. Auch beim Finanzgericht Hamburg hat es einige Klagen gegeben, die wegen Verstoßes gegen § 52d FGO unzulässig waren. Inzwischen nutzen aber die allermeisten Steuerberaterinnen und Steuerberater das beSt.

Auf der Homepage des Finanzgerichts Hamburg sind mit der Safe-ID und der De-Mail-Adresse die für den ERV notwendigen Kontaktdaten des Gerichts zu finden. Dort wird unter

[Elektronischer Rechtsverkehr \(ERV\)](#)

auch über die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe von § 52a FGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV-) vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, 3803) informiert.

Die im Dezember 2021 begonnene Pilotierung der **führenden elektronischen Gerichtsakte** ist im Berichtsjahr schon zum Alltag für alle Senate geworden. Neu eingehende Verfahren werden ausschließlich elektronisch geführt. Nach und nach verringert sich der Bestand an Papierakten. Das Gericht hat es damit weit vor dem gesetzlichen Stichtag Anfang 2026 geschafft, in die elektronische Aktenführung zu wechseln. Mit der Digitalisierung der Akten wird auch die Einsichtnahme in die Prozessakten nach § 78 Abs. 2 FGO erleichtert. Diese kann seit Mitte 2023 über ein bundesweites Akteneinsichtsportal ermöglicht werden. Die im Regelfall beigezogenen Akten der beklagten Finanzämter liegen allerdings nur in Papierform vor. Elektronisch geführt werden die Kindergeldakten; auch die Zollverwaltung versendet die Sachakten zunehmend in elektronischer Form.

Alle Sitzungssäle des Gerichts sind mit Mediensteuerungsanlagen zur Visualisierung von Akteninhalten ausgestattet. Mit dieser Technik können aus den Sälen heraus auch Video-Verhandlungen und Video-Erörterungstermine durchgeführt werden, was von allen Beteiligten vielfach nachgefragt wird.

Teil 4 Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit/Ausbildung

Fortbildung im Verfahrensrecht

Im Berichtsjahr konnte wieder die bereits traditionelle Informationsveranstaltung zum finanzgerichtlichen Verfahrensrecht, die in Zusammenarbeit mit der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg durchgeführt wird und sich an junge Steuerberaterinnen und Steuerberater richtet, stattfinden. Für das Jahr 2024 ist die Fortsetzung des bewährten Veranstaltungsformats geplant.

Veröffentlichung von Entscheidungen

In die Datenbank des Gerichts werden in anonymisierter Fassung als veröffentlichungswürdig angesehene Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse eingestellt. Per 31. Dezember 2023 waren insgesamt 5.001 Dateien unter

[Rechtsprechungsdatenbank](#)

abrufbar. Im Berichtszeitraum wurden 90 Entscheidungen neu in die Datenbank eingestellt.

Homepage des Gerichts

Auf der [Homepage](#) des Gerichts sind alle wichtigen Informationen über das Finanzgericht, z.B. Pressemitteilungen und der Newsletter sowie die Service-Leistungen abrufbar. Ferner kann hier der Streitwertkatalog der Finanzgerichtsbarkeit aufgerufen werden.

Newsletter

Zum 31. Dezember 2023 hatte der Newsletter des Finanzgerichts über 1.000 Abonnenten und hat sich damit als Informationsquelle über die Rechtsprechung des Gerichts etabliert. Viermal im Jahr informiert der Newsletter die interessierte Öffentlichkeit über ausgewählte Entscheidungen des Gerichts, die im Volltext elektronisch abrufbar sind, sowie Veranstaltungen, Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht. Der Bezug des [Newsletters](#) ist kostenlos. Sowohl der aktuelle Newsletter als auch die vergangenen Newsletter können über die Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden. Der Newsletter kann per Mail an fg-newsletter@fg.justiz.hamburg.de abonniert werden.

Referendare/Praktikanten

Rechtsreferendare und Studierende der Rechtswissenschaften können eine Ausbildungsstation bzw. ein Gruppenpraktikum (entsprechend § 5 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes)⁵ im Finanzgericht absolvieren. Im Berichtszeitraum haben hiervon 9 Referendare und 13 Praktikanten (Gruppenpraktikum) Gebrauch gemacht.

⁵ [Link Studienpraktikum](#)

Seit 2016 bietet das Finanzgericht auch eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung auf das Zweite juristische Staatsexamen an.

Besucherservice

Es besteht die Möglichkeit für Interessierte, insbesondere Schüler- und Studentengruppen, an mündlichen Verhandlungen der verschiedenen Senate teilzunehmen. Hierfür ist eine Absprache mit der Gerichtsleitung erforderlich.

Unterrichtsmaterial

„Die Hamburger Gerichte - Rechtsprechung für unsere Stadt“, so lautet der Titel des von der Hamburgischen Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit dem Finanzgericht Hamburg und dem Lehrerinstitut Hamburg herausgegebenen Unterrichtsmaterials für den PGW-Unterricht. Initiator des Heftes ist der Präsident des Finanzgerichts Christoph Schoenfeld. Das [Unterrichtsmaterial](#) kann auf der Homepage des Finanzgerichts abgerufen werden.

Im Rahmen des Projekts [Schule mit Recht](#) der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, der Schulbehörde und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung können Schüler Exkursionen u.a. an die im Haus der Gerichte ansässigen Gerichte unternehmen. Ziel des Projekts ist es, den Schülern Einblick in das Rechtssystem zu vermitteln. Im Finanzgericht betreut der Präsident des Gerichts die Schülergruppen.

Teil 5 Ausgewählte Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahre 2023⁶

Das Finanzgericht Hamburg veröffentlicht grundsätzlich vierteljährlich im Rahmen seines Newsletters Entscheidungen, die von besonderem Interesse sind.

Die [Pressemitteilungen](#) und die [Newsletter](#) des Berichtsjahrs sind über die Internetseite des Finanzgerichts Hamburgs abrufbar.

Nachfolgend einige ausgewählte Entscheidungen des Jahres 2023:

Abgabenordnung

Vorlage von E-Mail-Korrespondenz, insbesondere eines Gesamtjournals

1. Die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO stehen der Finanzverwaltung nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige nach § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren hat.
2. Handelsbriefe i.S.d. § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO i.V.m. §§ 257 Abs. 2, 343 HGB sind nicht auf eine bestimmte Form beschränkt, sodass auch E-Mails Handelsbriefe sein können. Schriftstücke betreffen ein Handelsgeschäft i.S.d. §§ 343 ff. HGB, wenn sie seine Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung zum Gegenstand haben.
3. Die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, welches seinerseits als Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB qualifiziert, zu erbringenden Erfüllungsgeschäfte wie die Auskunftserteilung oder Serviceleistungen betreffen die Durchführung dieses Handelsgeschäfts und qualifizieren ebenfalls als Handelsgeschäfte. Sind derartige Erfüllungsgeschäfte in einem Schriftstück verkörpert, unterliegen diese der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO.
4. Es besteht kein Anspruch der Finanzverwaltung auf Vorlage eines elektronischen Gesamtjournals, welches nach den Vorgaben der Finanzverwaltung Informationen zu jeder einzelnen empfangen bzw. versandten E-Mail des Steuerpflichtigen enthalten soll. Die Aufforderung zur Vorlage eines Gesamtjournals, in dem auch nicht nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtige E-Mails aufgelistet bzw. nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dargestellt werden sollen, überschreitet die Befugnisse der Finanzverwaltung aus § 147 Abs. 6 AO und ist damit rechtswidrig.
5. Eine allgemein formulierte Aufforderung zur Vorlage von elektronischen Unterlagen "en bloc" kann, unter Berücksichtigung des Erstqualifikationsrechts des Steuerpflichtigen, sowohl dem Bestimmtheitsgebot des § 119 AO genügen als auch von dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung nach § 147 Abs. 6 AO gedeckt bzw. verhältnismäßig sein.

Urteil vom 23.3.2023 ([2 K 172/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 15/23.

Dreitagesfiktion bei Zentralversand von Steuerbescheiden

1. Bei Anwendung der Dreitagesfiktion gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO hat das Finanzgericht das Datum der tatsächlichen Aufgabe zur Post von Amts wegen zu ermitteln.

⁶ In 2023 zur Veröffentlichung frei gegeben.

2. Die dreitägige Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt - jedenfalls im Streitfall - trotz Einschaltung eines privaten Postdienstleistungsunternehmens bei dem Versand von Steuerbescheiden durch ein Hamburger Finanzamt im sog. Zentralversand.

Urteil vom 13.4.2023 ([5 K 92/22](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer

Abflugflughafen als erste Tätigkeitsstätte von Piloten und Flugbegleitern

1. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören.

2. Werden die nach den OM-A geregelten Briefinggespräche im Regelfall im Gebäude des Arbeitgebers am Flughafen durchgeführt, zu dem der Steuerpflichtige durch seinen Arbeitsvertrag zugewiesen wurde, ist dies ausreichend, um am Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen, denn bei diesen Briefinggesprächen müssen bereits die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden, z.B. über die Betankung des Flugzeugs und die Flugroute.

Urteil vom 24.11.2022 ([6 K 207/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VI B 4/23.

Umzugskosten als Werbungskosten

1. Umzugskosten können beruflich veranlasst sein, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt (st. Rspr.).

2. Eine solche Erleichterung kann für das Streitjahr 2020 auch anzunehmen sein, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen können (in Abgrenzung zu BFH, Urteil vom 16. Oktober 1992, VI R 132/88, BStBl II 1993, 610 zum Streitjahr 1982).

Urteil vom 23.2.2023 ([5 K 190/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 3/23.

Erbschaftsteuer

Gesetzeslücke bei der Schenkungsteuer ermöglicht steuerfreie Wertverschiebungen

1. Die disquotale Einlage eines Kommanditaktionärs gilt nicht nach § 7 Abs. 8 ErbStG als Schenkung zu Gunsten des nicht am Grundkapital beteiligten persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA. Dieser hält keinen Anteil an einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Vorschrift, dessen Wert erhöht worden ist.

2. Erhöht sich der Wert der Beteiligung eines phG einer KGaA, der nicht am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, dadurch, dass ein anderer Gesellschafter Vermögen in die KGaA einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt keine freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters an den persönlich haftenden Gesellschafter vor. Wegen der rechtlichen Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens der KGaA fehlt es unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Satzung an der Vermögensverschiebung zwischen den Gesellschaftern.

Urteil vom 11.7.2023 ([3 K 188/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 23/23.

Finanzgerichtsordnung

Verpflichtende Nutzung des beSt für Steuerberaterinnen und Steuerberater seit dem 1. Januar 2023

1. Weist die Rechtsbehelfsbelehrung in einer Einspruchsentscheidung für die verpflichtende Übermittlung elektronischer Dokumente auf 52d FGO hin, so ist sie nicht unrichtig i.S.d. § 55 Abs. 2 Satz 1 FGO.
2. Steuerberater sind nach § 52d Satz 2 FGO seit dem 1. Januar 2023 zur Nutzung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet, da ihnen seitdem ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FGO zur Verfügung steht.
3. Die von einem gem. § 52d Satz 2 FGO zur Nutzung des beSt verpflichteten Steuerberater im Jahr 2023 nicht in elektronischer Form, sondern per Telefax eingereichte Klage ist unwirksam und durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen. Darauf, dass der Prozessbevollmächtigte zugleich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist, kommt es nicht an. § 52d FGO knüpft allein an den Status an. Jedenfalls sind solche Steuerberater dann gem. § 52d Satz 2 FGO zur Nutzung verpflichtet, wenn sie "auch" als Steuerberater gehandelt haben.

Gerichtsbescheid vom 28.6.2023 ([2 K 6/23](#)), Rev. eingelegt, Az. des BFH XI R 26/23.

Kindergeld

Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung

1. Das Finanzgericht hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung etwa auf der Grundlage vorliegender ärztlicher Beurteilungen die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG besteht. Dabei kommt es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vorliegt.
2. Die Form des Nachweises der Behinderung ist nicht gesetzlich geregelt. Auch die in der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern zum Kindergeldrecht (DA-KG 2022 A 19.2) formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung können nicht abschließend vorgeben, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen ist.
3. Auch ohne eine Verwendung des Begriffes Behinderung in einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Gutachten ist gleichwohl zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten mit der für die gerichtliche Entscheidungsfindung erforderlichen Sicherheit auf eine Behinderung im Sinne der oben genannten Legaldefinition zu schließen ist.
4. Nur ein solches Verständnis der Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH zur Abgrenzung zwischen der Berücksichtigung von Kindern bei krankheitsbedingter Hinderung an der Durchführung einer Ausbildung oder Suche nach einem Ausbildungsplatz einerseits und den Fällen behinderter Kinder andererseits, in denen der BFH eine Abgrenzung ausschließlich danach vornimmt, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostisch nicht länger als sechs Monate oder aber mehr als sechs Monate dauert (BFH-Urteile vom 31. August 2021, III R 41/19; vom 7. Oktober 2021, III R 48/19; vom 15. Dezember 2021, III R 43/20).
5. Im Streitfall führte die Auswertung von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen und Gutachten eines Sozialmedizinischen Dienstes auch ohne das Vorliegen von Bescheinigungen eines behandelnden Arztes und trotz erst spät im Verfahrensverlauf erfolgter

Feststellung eines Grades der Behinderung zur Überzeugung des Senates vom Vorliegen einer Behinderung und deren Eintritt bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Urteil vom 12.10.2023 ([1 K 121/22](#)), rechtskräftig.

Lohnsteuer

Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale fehlt das Rechtsschutzinteresse, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Abs. 2 EStG ausgezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer als Gläubiger der Energiepreispauschale grundsätzlich gemäß § 115 Abs. 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Gerichtsbescheid vom 18.10.2023 ([1 K 163/23](#)), rechtskräftig.

Tonnagesteuer

BVerfG-Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Rückwirkung von Neuregelungen zum Unterschiedsbetrag bei der Tonnagesteuer

1. Das vorlegende Gericht ist davon überzeugt, dass § 52 Abs. 10 Satz 4 EStG verfassungswidrig ist, weil diese Regelung eine unzulässige echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) für § 5a Abs. 4 Sätze 5, 6 und 7 EStG zu Lasten der Steuerpflichtigen darstellt.

2. Es liegt keine der vom BVerfG anerkannten Fallgruppen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der (echten) Rückwirkung vor.

3. Für die Frage des Vertrauensschutzes kommt es nicht auf das Vertrauen in eine konkrete Rechtslage an, sondern vornehmlich auf die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit der unter der Geltung des Grundgesetzes geschaffenen Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechte.

Vorlage-Beschluss vom 24.11.2022 ([6 K 68/21](#)), siehe auch [PM 1/23](#).

Umsatzsteuer

Leistungen eines Fitnessstudios während der Schließzeit durch Corona-Verordnung?

1. Es liegt keine Leistung des Fitnessstudiobetreibers vor, wenn das Studio geschlossen ist.

2. Weder die Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge noch die angebotenen Ersatzleistungen können einen Leistungsaustausch begründen.

3. Soweit die Schließung im Zeitpunkt der Zahlung noch nicht absehbar war, liegt aber eine Anzahlung vor.

Urteil vom 16.2.2023 ([6 K 239/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 5/23.